



# TSV Gaildorf 1848 e.V.

## Ehrungsordnung

### § 1 GRUNDSÄTZE

---

Der TSV Gaildorf würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

### § 2 EHRUNGEN

---

Ehrungen erfolgen durch Verleihung:

- a. der Leistungsnadel
- b. der Ehrennadel in Silber
- c. der Ehrennadel in Gold
- d. der Verdienstnadel
- e. der Ehrenmitgliedschaft
- f. Ehrung bei 75-jähriger Mitgliedschaft

### § 3 VORAUSSETZUNGEN DER EHRUNGEN

---

1. Voraussetzungen der Ehrungen sind für:

a) die Leistungsnadel

- besondere sportliche Leistungen  
z.B. Einzel- oder Mannschaftssiege bei hochklassigen Meisterschaften,  
mindestens Württembergische Meistertitel und/oder z.B. ungewöhnlich  
langjähriger Wettkampf oder langjährige erfolgreiche Übungsleitertätigkeit für  
den Verein

b) die Ehrennadel in Silber

- 25 Jahre Mitgliedschaft

c) die Ehrennadel in Gold

- 40 Jahre Mitgliedschaft

d) die Verdienstnadel

- mindestens 10-jährige Tätigkeit im Amt oder 15 Jahre Wettkampf oder Übungsleitertätigkeit seit Verleihung der Ehrennadel in Gold.

Eine Addition der jeweiligen Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

e) die Ehrenmitgliedschaft

- 50 Jahre Mitgliedschaft
- ab 65. Geburtstag im Jahr der Ehrung

f) Ehrung nach 75-jähriger Mitgliedschaft

- Geschenk durch Vorsitzenden und Zeitungsartikel

2. Für Ziff. 1 b), c) und e) gilt folgende weitere Regelung:

Für Jahre im Amt oder für Wettkampf- / Übungsleiterjahre werden dem Mitglied die geleisteten Jahre durch eine **Bonuszeit** angerechnet. Dies geschieht dadurch, dass die Zeit im Amt oder Wettkampf / Übungsleiter mit dem

- Faktor 2 beim Amt oder
- Faktor 1 beim Wettkampf / bei der Übungsleitertätigkeit

**zusätzlich** auf die Dauer der Mitgliedschaft hinsichtlich der Ehrungen hinzugerechnet wird. Für die Dauer der Ausübung mehrerer Tätigkeiten nebeneinander wird nur eine der Tätigkeiten berücksichtigt (z.B. Amt).

3. Eine höhere Ehrung nach Ziff. 1 b), c) und e) setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.
4. Die unter Ziffer 1 b) bis e) genannten Fristen gelten ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei Ziffer 1 f) sind es alle Mitgliedsjahre ab Eintritt.

#### **§ 4 Außerordentliche Ehrungen**

Ausnahmsweise können in vorliegender Ordnung nicht aufgeführte Ehrungen und/oder genannte Ehrungen nach § 3 und/oder § 5 - ohne die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen - Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Sport, die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben oder außergewöhnliche sportliche Erfolge errungen oder Leistungen erbracht haben.

#### **§ 5 Ehrung besonders aktiver Mitglieder**

---

Ehrung besonders aktiver Mitglieder:

kleines Präsent / Blumen

- für sonstige besondere Aktivitäten für den Verein
- nach mindestens 25-jähriger Aktivitäten für den Verein, bei 30 jähriger Mitgliedschaft, kann auch eine Ehrung mit der Ehrennadel in Gold erfolgen.

## **§ 6 ANTRAGSVERFAHREN**

---

a) Antragsberechtigt für **alle** Ehrungen sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- der Vereinsausschuss
- die Abteilungsleiter

b) Ehrungsanträge sind mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden oder, sofern gem. § 7 bestimmt, bei dem/der Ehrungsbeauftragten einzureichen.

## **§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT**

-----

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Vorstand. Dieser kann ein vom Vereinsausschuss beauftragtes Vereinsmitglied (sog. „Ehrungsbeauftragte/r“) hinzuziehen.

In Zweifelsfällen entscheidet allein der Vereinsausschuss. Er ist auch in den Fällen der §§ 4 und 5 sowie § 3 Ziff. 1a) ausschließlich für die Entscheidung zuständig.

## **§ 8 VERLEIHUNG DER EHRUNG**

-----

Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzezeugnis ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

Ausgesprochene Ehrungen sind in einer Ehrungsliste aufzunehmen.

## **§ 9 BESCHLUSS**

-----

Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss des Vereinsausschusses vom 09. Juli 2008 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Regelungen.